

Verwahrung aufgehoben

JUSTIZ Das Bundesgericht stützt die Beschwerde von Claude D. und hebt dessen lebenslange Verwahrung auf. Das Waadtländer Kantonsgericht muss den Fall des Mörders der 19-jährigen Marie neu beurteilen.

Die lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes und weiterer Delikte gegen Claude D. bleibt bestehen. Die gegen ihn ausgesprochene Massnahme der lebenslangen Verwahrung hebt das Bundesgericht in einem gestern veröffentlichten Urteil hingegen auf. Der Fall von Claude D., der im Mai 2013 die junge Marie umgebracht hat, geht damit zurück ans Waadtländer Kantonsgericht.

Das Urteil kommt für Prozessbeobachter nicht überraschend. Psychiater, die Claude D. im Auftrag der Waadtländer Justiz begutachteten, sagten während der Befragung zwar übereinstimmend, sie hielten ihn gemäss heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen bis an sein Lebensende für «nicht therapierbar», und beide gingen von einem entsprechend «hohen Rückfallrisiko» aus. Doch in einem wesentlichen Punkt waren die Experten uneins. Ein Psychiater wollte vor Gericht nicht ausschliessen, dass die Wissenschaft dereinst wirksame Therapieformen entwickelt, um schwere, multiple psychische Störungen, wie sie bei Claude D. vorliegen, behandeln zu können.

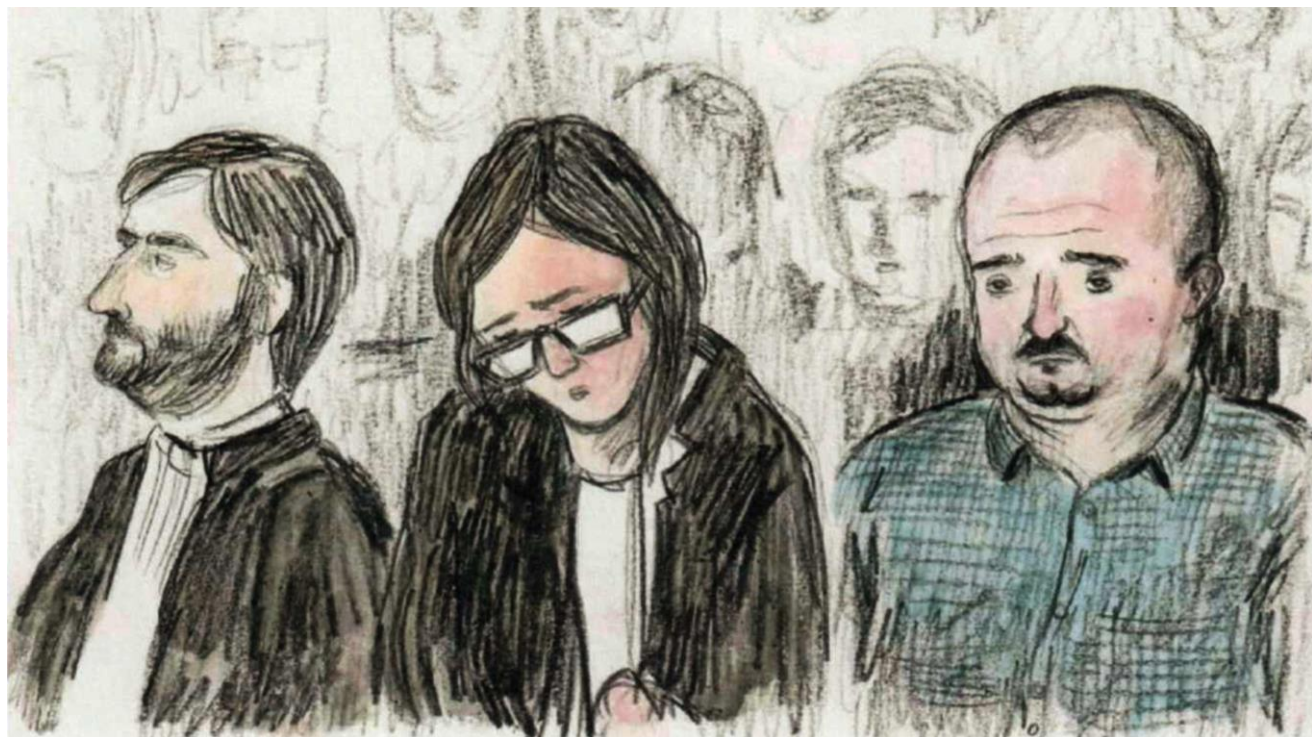
Darauf hat das Bundesgericht nun reagiert und bestätigt: «Entgegen der Auffassung des Kantonsgerichts hat der fragliche Gutachter keine ausdrückliche dahingehende Feststellung gemacht, dass der bei der Tat 36 Jahre alte Betroffene zeit seines Lebens einer Behandlung unzugänglich wäre. Vielmehr hat er ausgeführt, dass in der Psychiatrie keine lebenslangen Prognosen betreffend der Behandlungsmöglichkeiten gemacht werden können.» Deshalb seien die Voraussetzungen für die Massnahme einer lebenslangen Verwahrung nicht gegeben, so das Bundesgericht. Das Waadtländer Kantonsgericht muss nun neu beurteilen, ob Claude D. verwahrt werden kann.

Ein Wiederholungstäter

Der im Kanton Freiburg geborene und aufgewachsene Mann hatte am 13. Mai 2013 die 19-jährige Marie beim Golfclub in Payerne (VD) in ein Auto gezerrt und entführt. In der Nacht auf den 14. Mai erdrosselte er die Frau in einem Wald bei Châtonnaye (FR). Claude D. ist ein Wiederholungstäter. Zum Zeitpunkt der Mordtat verbüsste er eine Reststrafe in Hausarrest, nachdem er 1998 seine damalige Ex-Freundin im Haus seiner Eltern vergewaltigt und anschliessend erschossen hatte.

Der Strafverteidiger von Claude D., der Waadtländer Anwalt Loic Parein, schrieb das Buch «Der erste Tag eines Verurteilten» über den Fall. Darin prophezeite Parein, sein Klient werde eine «harte Strafe» bekommen. Doch er nahm Claude D. auch in Schutz. «Man sagt, er ist das Schlechte schlechthin. Persönlich glaube ich das nicht», hielt Parein fest.

Während der hundert Stunden, die er mit ihm verbrachte, habe er ein anderes Gesicht gezeigt. Auch die Frage der lebenslangen Verwahrung thematisierte er. Diese könne erst ausgesprochen werden, «wenn der Angeklagte definitiv für unheilbar erklärt wurde», so Parein.



Der Angeklagte Claude D. (rechts) mit seinen Anwälten während der Gerichtsverhandlung 2016.

Foto: Frederic Bott (Keystone)

Der Anwalt bestreitet eine Unheilbarkeit und forderte die Gerichte in den ersten beiden Strafprozessen auf, auf ein lebenslanges Wegsperrn zu verzichten. Erst das Bundesgericht schützte nun sein Begehren. Doch es tat dies schon vor dem Fall Claude D.

Nicht aus denselben Gründen

Das Bundesgericht hat bisher alle vier lebenslänglichen Verwahrungen, die ihm zur Beurteilung vorgelegt wurden, aufgehoben. Dies aber aus unterschiedlichen Gründen. Für die Anordnung einer lebenslänglichen Verwahrung müssen vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Es muss sich, erstens, um eine im Strafgesetzbuch aufgeführte schwere Straftat handeln. Der Täter muss dabei, zweitens, das Opfer «besonders schwer beeinträchtigt» haben oder es schwer beeinträchtigen wollen. Der Täter muss, drittens, «dauerhaft nicht therapierbar sein. Und schliesslich müssen, viertens, zwei erfahrene, voneinander unabhängige Fachleute zum Schluss gekommen sein, der Täter sei lebenslang einer Therapie nicht zugänglich

Im Aargauer Fall Lucie und dem Fall eines Berner Prostituiertenmörders hob das Bundesgericht die lebenslängliche Verwahrung auf, weil nicht erwiesen war, dass der Täter dauerhaft nicht therapierbar ist. Die Aargauer Behörden hatten sich auf den Standpunkt gestellt, eine Dauer von 20 Jahren müsse als dauerhaft beurteilt werden.

Im Fall eines Basler Sexualstraftäters war laut Bundesgericht nicht erwiesen, dass der Täter sein Opfer besonders schwer beeinträchtigt hat. Und im jetzt aufgehobenen Urteil stellte das Bundesgericht fest, dass einer der Fachleute keine lebenslange Prognose zur Behandlungsmöglichkeit abgeben konnte.

Philippe Reichen und Thomas Hasler, Lausanne

BZ Kommentar



Thomas Hasler
Gerichtsreporter

Kein Grund für Empörung

Claude D. sei nicht das personifizierte Schlechte, er habe ein anderes Gesicht gezeigt, schrieb sein Anwalt in seinem Buch, und von den Gerichten forderte er den Verzicht auf die lebenslängliche Verwahrung seines Mandanten. Das Bundesgericht hat ihm recht gegeben, aber nicht weil D. ein anderes Gesicht zeigte, sondern weil die Voraussetzung zur Anordnung der härtesten Massnahmen im Schweizer Strafrecht nicht erfüllt waren. Das Urteil ist korrekt, es gibt keinen Grund zur Empörung.

Das Problem liegt nicht beim Bundesgericht, sondern in der Bundesverfassung und im Strafgesetzbuch. Dort stehen Artikel, die toter Buchstabe sind. Sie gelangten dorthin, weil man der Bevölkerung Sand in die Augen streute. Weil man ihr weismachte, nur die lebenslängliche Verwahrung schütze die Öffentlichkeit absolut sicher. Weil man den falschen Eindruck erweckte, die Psychiatrie sei in der Lage, einen Straftäter mit einer Lebenserwartung von vielleicht weiteren 30 bis 50 Jahren für dauerhaft untherapierbar zu erklären.

Diese Erklärung kann ein seriöser forensischer Psychiater im Normalfall nicht abgeben. Er würde sich in Widerspruch setzen zu den fachlichen und wissenschaftlichen Standards seiner Profession. Der Auffassung, dass mit «dauerhaft» eine Zeitdauer von 20 Jahren gemeint sein könnte, hat das Bundesgericht schon 2013 eine Absage erteilt. Und hat dabei auch auf Christoph Blocher verwiesen, der 2006 in der parlamentarischen Debatte selber «dauerhaft» mit «lebenslänglicher» Untherapierbarkeit gleichgesetzt hat. Klar absehbar ist: Claude D. wird in der teilweisen Wiederholung des Prozesses zur rechtskräftig gewordenen lebenslangen Freiheitsstrafe auch «normal» verwahrt werden. Die Öffentlichkeit ist damit vor ihm hinreichend geschützt.